

Berichtigung

der Ordnung für die Zwischenprüfung der Fachbereiche

02 - Sozialwissenschaften, Medien und Sport

05 - Philosophie und Philologie

07 - Geschichts- und Kulturwissenschaften

09 - Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften

10 - Biologie

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Vom 4. März 2002

§ 7 Abs. 2 Satz 2 lautet richtig: „Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn die Noten aller Einzelleistungen mindestens „ausreichend“ (4,0) sind.“